

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Verlagspreis Nr. 29.

90. Jahrgang.

Postfach Nr. 6113 Stuttgart

202

Mittwoch, den 30. August

1916

Hindenburg zum Generalstabschef ernannt.

Amliches.

Kgl. Oberamt Nagold.

Bekanntmachung über die Regelung des Verbrauchs von Brotgetreide und Mehl durch die Selbstverfoger.

Zur Regelung des Verbrauchs der Selbstverfoger werden gemäß §§ 47 ff. der Verordnung des Bundesrats über Brotgetreide und Mehl aus dem Erntefahr 1916 vom 29. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 782) und der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. August 1915 / 4. August 1916 (Staatsanzeiger Nr. 190) für den Oberamtsbezirk Nagold folgende Anordnungen erlassen:

1. Nach § 6 Absatz 1 Buchstabe a der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. 782) dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten zur Ernährung der Selbstverfoger auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide verwenden. Dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide achthundert Gramm Mehl.

Als landwirtschaftliche Betriebe sind alle landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe anzusehen, insbesondere also auch die Betriebe solcher Personen, die im Hauptberuf ein Handwerk betreiben oder als Beamte oder Arbeiter tätig sind und die daneben selbst Getreide bauen, ebenso die Betriebe von Gefangenen, Armen-, Irrenanstalten und dergleichen.

Als Unternehmer ist derjenige anzusehen, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, gleichgültig, ob er Eigentümer, Pächter oder Nutznießer des Grund und Bodens ist. Den Unternehmern stehen gleich ihre Vertreter (Chefs, Betriebsleiter und dergl.), die Vorstände oder Betriebsleiter der genannten Anstalten und ähnliche Personen.

Als Selbstverfoger gelten der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft, wozu alle diejenigen Personen gehören, denen der Unternehmer in seiner Wirtschaft Wohnung und Beköstigung zu geben hat, insbesondere die Ehefrau und die Kinder, ferner unter der genannten Voraussetzung die zu höheren oder niederen Diensten Verpflichteten, namentlich das Gesinde, das für die Haus- und Landwirtschaft gehalten wird, so dann die vom Unternehmer in seiner Wirtschaft zu verpflegenden Kriegsgefangenen, endlich bei landwirtschaftlichen Betrieben von Gefangenen, Armen-, Irrenanstalten und dergl. auch das Personal und die Pfleger dieser Anstalten. Als Selbstverfoger gelten ferner auch Naturalberechtigten, insbesondere Altenheiler (Auszüger, Prüflinger) und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben; sie dürfen jedoch keinesfalls als Selbstverfoger in der Wirtschaft des Unternehmers mitgezählt und behandelt werden, wenn sie Mehl- und Brotkarten beziehen.

2. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen das zur Ernährung der Selbstverfoger zu verwendende Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Dinkel (Fesen), allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, außerdem Gerste und Hafer nur auf Grund eines Mahlscheines ausmahlen, Dinkel (Fesen) auch nur auf Grund eines Mahlscheines gerben lassen. Als Ausmahlen gilt auch Schroten oder Reifen. Wie reiner Dinkel, so darf auch Mischfrucht mit Dinkel nur auf Grund eines Mahlscheines geerntet werden.

3. Den Mahlschein stellt, soweit das Oberamt nichts anderes bestimmt, der Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde aus, in deren Bezirk sich der Sitz des landwirtschaftlichen Betriebes befindet.

4. Der Mahlschein enthält den Ort und den Tag seiner Ausstellung, den Namen des Unternehmers, die Bezeichnung des Betriebsortes, die Angabe der Gattung und des Gewichts der Fruchtmenge, deren Vermahlung erlaubt wird, die Angabe der Zeitdauer, wofür das Mehl aus dem zu vermahelnden Brotgetreide (Ziffer 2) reichen muß, die Bezeichnung der Mühle, in der die Ausmahlung erfolgen soll, die Unterschrift des Ortsvorstehers und den Stempel der Gemeinde.

4 a. Ueber die Ausstellung der Mahlscheine hat der Ortsvorsteher ein fortlaufendes Verzeichnis nach dem von der Landesgetreidestelle herausgegebenen Muster zu führen, in das sämtliche auf dem Muster vorgedruckten Angaben einzutragen sind.

5. Für jeden Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs hat der Ortsvorsteher einen Umschlagbogen (Unternehmerbogen) anzulegen, auf dem außer dem Namen des Unternehmers und der Zahl der von ihm zu verpflegenden Selbstverfoger nebst Zu- und Abgang die Ausstellung von Mahlscheinen durch Angabe der fortlaufenden Nummer des Mahlscheins und ihrer Rückgabe zu vermerken ist und in den alle auf den Verkehr des Unternehmers mit Brotgetreide und Mehl bezüglichen Aktenstücke (Mahlscheine, Aufzeichnungen über Getreideverkäufe, Saatgut usw.) einzulegen sind. Die Unternehmerbogen sind nach dem Namen der Unternehmer alphabetisch zu ordnen.

6. In den Mahlscheinen und den Unternehmerbögen sind Vordrucke zu benutzen, wozu die Muster von der Landesgetreidestelle zu beziehen sind.

7. Die Mahlerlaubnis darf höchstens für die Ausmahlung von soviel Brotgetreide erteilt werden, als der Unternehmer für die von ihm zu bepflegenden Selbstverfoger auf drei Monate zu beanspruchen hat, also für sovielmal 27 Kilogramm Brotgetreide, als die Wirtschaft Selbstverfoger zählt. Unternehmern, die nicht mehr als drei Personen zu verpflegen haben, kann Mahlerlaubnis bis zu einem fünfmonatigen Bedarf erteilt werden.

Die Mahlerlaubnis, die mit Aushändigung des Mahlscheines an die Unternehmer gegeben wird, gilt nur für die Dauer von drei Wochen vom Tag seiner Ausstellung ab.

8. Vor Ausstellung eines Mahlscheines hat der Ortsvorsteher zu prüfen, ob der Gesuchsteller tatsächlich bereits wieder Anspruch auf Erteilung eines Mahlscheines hat und ob die Zahl der Selbstverfoger nach dem jeweiligen Stande richtig angegeben ist.

9. Dem Inhaber eines Mahlscheines steht die Auswahl unter den württembergischen Mühlen frei.

In auferwürttembergischen Mühlen darf er das Getreide zum Ausmahlen bringen, wenn er die Haftung dafür übernimmt, daß der auferwürttembergische Müller die Vorschriften der Ziffer 11 einhält.

10. Brotgetreide, Gerste und Hafer darf für Selbstverfoger nur mit einem hierfür ausgestellt Mahlschein in die Mühle gebracht werden. Die Müller dürfen solches Getreide nur dann zur Lagerung und Ausmahlung annehmen, wenn ihnen gleichzeitig der vorschriftsmäßig ausgestellte Mahlschein abgegeben wird. Mehr als die im Mahlschein bezeichnete Menge dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nicht in die Mühle bringen und die Müller nicht annehmen. Der Müller hat das Getreide beim Einbringen in die Mühle als bald nachzuwiegen und das von ihm festgestellte Gewicht auf dem Mahlschein zu vermerken. Was mehr, als auf dem Mahlschein erlaubt, in die Mühle gebracht wurde, hat er dem Besitzer oder Ueberbringer sofort unvermahlen zurückzugeben, oder wenn dies nicht möglich ist, sofort gesondert zu lagern. Die gesonderte Lagerung und die Zurückgabe des Mehr ist auf dem Mahlschein sofort zu vermerken.

Die Säcke, in denen Brotgetreide, Gerste oder Hafer zur Mühle gebracht oder dorthin gelagert wird, müssen mit dem Namen des Getreidebesizers bezeichnet sein; nicht bezeichnete Säcke darf der Müller nicht annehmen. Die Bezeichnung kann außer mit Farbe auf dem Sack selbst auch handschriftlich auf angeklebtem oder sonst dauerhaft befestigten Zetteln usw. erfolgen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 gelten auch für Getreide, das von einem außerhalb Württembergs anässigen Selbstverfoger in eine württembergische Mühle gebracht wird. Das ohne Mahlerlaubnis in die Mühle gebrachte Brotgetreide kann der Kommunalverband nach § 58 a der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 ohne Zahlung eines Preises enteignen.

Lazarus Sauerleig.

Von Maximilian Schmidt.

Funktionär Sauerleig trug gewöhnlich eine Kappe mit großem Schirmbuckel, hohe Baisersieder, eine weiße, hoch hinaufgehende und festgeschlungene Halsbinde, einen etwas kurzen, braunen, abgeschabten Rock und Beinweider, die kaum bis zu den Knöcheln reichten.

Aber trotz aller dieser äußeren Mängel gelang es ihm doch, die Reizung einer hübschen Affessorwitwe namens Amalie Frühmann zu gewinnen, mit welcher er sich zu verheiraten gedachte, sobald er zum Affessor befördert würde. Vergebens aber wartete er, und nicht minder sehnsüchtig seine Freunde, von Jahr zu Jahr auf die Beförderung.

Lazarus konnte sich nicht erklären, warum er fortwährend übergegangen wurde. Sein Chef war doch stets mit ihm zufrieden, er konnte nicht pflichtestriger sein und war jedenfalls der fleißigste Beamte am ganzen Landgerichte. Die Ursache aber lag daran, daß der Amtsvorstand ihn nicht zur Beförderung als Richter begutachtete. Einzelne mochte es ja wohl sein, daß sich der stets unterwürfige Mann und aller Welt gehorsamste Diener zum Richter nicht eignete. Der Landrichter hatte aber noch seinen ganz besonderen Grund. Er konnte nämlich die Hülfe Sauerleigs, der alle Arbeiten fertigen mußte und ihn jeder Selbstarbeit überhob, namentlich in Verwaltungssachen, die damals noch dem

Reffort der Landgerichte unterstellt waren, nicht mehr wohl entgehen. Als Affessor mußte aber Sauerleig wahrscheinlich versetzt werden, und in dieser Eigenschaft hätte ihn der Landrichter denn nicht mehr ausbeuten können.

Und so hatte der Herrste Jahr um Jahr, Entlich — endlich glühen aber auch ihm die Augen auf, und er sah ein, daß er bisher nur der Pudel des Herrn Baron gewesen und dieser allein die Schuld an seiner Zurücksetzung trug. Er hatte nämlich zufällig von seiner Qualifikation an das Ministerium Einsicht genommen, worin es hieß: „Ist zwar sehr dienstföhrig, eignet sich aber nicht zum Affessor, wegen großer Unbehilflichkeit und ödlichem Mangel an Energie und Selbstständigkeit. Auch würde seine äußere Erscheinung der Würde des Richterstandes nicht entsprechen“ usw. usw.

Von diesem Augenblicke an war Lazarus Sauerleig wie umgewandelt. Eine Bitterkeit griff in seinem Herzen Platz, wie er sie in seinem ganzen Leben nie geföhlt. Jetzt endlich taute es in ihm auf; er fing an, sich seiner selbstbewußt zu werden.

Mangel an Energie! Der Landrichter hatte da schon recht, aber der Trufel habe Energie und Selbstbewußt sein, wenn er stets nur mit Pfennigen und Kreuzern rechnen und dabei hungern muß! Die Affessorwitwe rief ihm als das Beste an, selbst noch der Hauptstadt zu reisen und sich dem Minister vorstellig zu machen. Sie glaubte, es wäre auch von guter Wirkung, wenn er die Eggeleins an dessen Korpsbruder Frühmann, ihren verstorbenen Mann, den Affessor,

mit dem er in der Jugend sehr intim gewesen, einreden würde. Die Zeit war jetzt günstig, da in dem Nachbarorte Stierzenfeld eine Affessorstelle frei geworden, um die er sich gleich bewerben könne.

Dem Lazarus Sauerleig gefiel das. Auch war es ihm daran zu tun, dem Landrichter bei dieser Gelegenheit eines anzuhängen, weil ihn dieser so menschenföhrig verschlagen hatte.

Der Landrichter hatte sich daran gewöhnt, alles ungelassen zu unterschreiben, was ihm der Funktionär unterbreitete. Gnaden Herr Landrichter las überhaupt nichts. Er wußte, daß nichts fehlte, wenn der gewissenhafte Sauerleig es gezeichnet hatte, und da kam der sonst so sanftmütige Lazarus auf den Einfall, ein Todesurteil für den Landrichter aufzusetzen, worin er in satirisch-motivvoller Weise die strafbare Bequemlichkeit und mancherlei andere, sowie die Qualifikation des Funktionärs als hinterlistig richtig bösewärtig wurde und schließlich der Landrichter sich selbst zum Tode verurteilte.

Dieses Dokument, an das Justizministerium adressiert, legte der Funktionär nebst anderen Schriftstücken dem Amtsvorstande zur Unterschrift vor; und — richtig unterschrieb dieser, ohne gelesen oder sich auch nur um den Inhalt bekümmert zu haben — und das Amtsfiegel ward vorschriftsmäßig darauf gepreßt. Und mit diesem Dokument in der Tasche wanderte der Funktionär nach erhaltener Urlaub, teils zu Fuß, teils im Stellschiffchen, nach der Hauptstadt.

Fortsetzung folgt.



11. Die Müller haben auf dem Mahlschein sofort bei Empfang des Getreides dessen Gewicht und eine etwaige Mehranlieferung nach den Vorschriften der Ziffer 10 zu vermerken, ferner den Mahlag und die von ihnen hergestellte Mehl- oder Schrotmenge anzugeben und unterschrieben zu bestätigen. Längstens binnen drei Tagen nach Rückgabe des Mehls haben sie die Mahlscheine an denjenigen Ortsvorsteher einzusenden, der sie ausgestellt hat.

Demjenigen, der das Mehl dem Unternehmer zurückbringt, hat der Müller einen Begleitzettel mitzugeben, auf dem er den Namen des Unternehmers, den Tag der Ausstellung des Mahlscheins und die auf Grund desselben ermahnte Mehlmenge angibt. Dieser Begleitzettel ist dem Unternehmer mit dem Mehl auszuhandigen und kann zugleich als Rechnung benutzt werden. Holt der Unternehmer das Mehl selbst ab, so ist ihm der Begleitzettel bei der Abholung zu übergeben. Muster für den Begleitzettel können bei der Landesgetreidestelle bezogen werden.

Im Mahlbuch haben die Müller in der Spalte Bemerkungen den Ausstellungstag des Mahlscheins sowie den Tag seiner Rücksendung an den Ortsvorsteher zu vermerken.

12. Die Entschädigung für Gerben und Ausmahlen darf nur in Geld gewährt und genommen werden. Naturalvergütung durch Zurückbehaltung eines Teils des Getreides oder des Mehls (Müller) ist verboten.

13. Die Ortsvorsteher haben darüber zu wachen, daß die Mahlscheine rechtzeitig wieder einkommen. Auf Grund der wieder eingelaufenen Mahlscheine haben sie das Mahlscheinverzeichnis und den Unternehmerbogen (S. 33ff. 4a und 5) durch Angabe des Mahltags und des Tages des Wiedereinkaufes des Mahlscheins zu ergänzen.

Jeder Mahlschein darf nur einmal zum Verbringen von Brotgetreide in die Mühle benutzt werden, auch wenn die in ihm erteilte Mahlerlaubnis nicht voll ausgenutzt ist.

14. Die Ortsvorsteher haben besonders darüber zu wachen, daß die Müller ihres Gemeindebezirks die auf Grund dieser Verfügung erlassenen Anordnungen einhalten und die Einträge in die Mahlbücher ordnungsmäßig machen. Mindestens einmal monatlich haben sie die Mühlen daraufhin persönlich oder durch zuverlässige und sachkundige Beauftragte einer Nachprüfung zu unterziehen, namentlich zu prüfen, ob kein Getreide ohne Mahlschein angenommen worden ist, sowie die Mahlbücher einzusehen und darin zu bemerken, daß dies geschehen ist.

Das Oberamt wird fernerfalls nach Bedarf eine ähnliche Ueberwachung eintreten lassen. Die Vornahme von Nachprüfungen durch besondere Ueberwachungsbeamte der Landesgetreidestelle bleibt dieser vorbehalten.

15. Die Benützung von Schrot- und anderen Mühlen, die bis zum 1. Januar 1915 nicht als gewerbliche Mühlen gebraucht worden sind, insbesondere also der Mühlen in landwirtschaftlichen Betrieben, ist nur mit Genehmigung des Ortsvorstehers in jedem einzelnen Falle zulässig.

16. Alle Mühlen der in Ziff. 15 genannten Art sind in der Weise mit einem Amtssiegel zu verschließen, daß sie ohne Verletzung des Siegels nicht benutzt werden können.

17. Wenn der Ortsvorsteher zu einem erlaubten Zweck die Benützung einer der genannten Mühlen gestattet, ist der Beschluß unter amtlicher Aufsicht zu befechtigen und darüber zu wachen, daß nicht mehr Brotgetreide, Gerste oder Hafer verarbeitet wird, als dem Selbstverfórger zusteht.

Nach der Benützung ist das Siegel wieder anzulegen.

18. Bei der Benützung eigener gewerblicher oder nicht-gewerblicher Mühlen zum Zweck der Verarbeitung von Brotgetreide, Gerste oder Hafer finden im übrigen die Vorschriften der Ziffer 1-8, Ziffer 11 Absatz 1 und Ziffer 13 entsprechende Anwendung.

19. Die Ortsvorsteher haben darüber zu wachen, daß von den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nicht mehr Brotgetreide oder Mehl verbraucht wird, als zulässig ist. Hierzu dient die genaue Vornahme der in Ziff. 8 verlangten Prüfung; außerdem hat der Ortsvorsteher stichprobenweise Nachprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Ist bei einem Unternehmer aus Gründen irgend welcher Art zu befürchten, daß er mehr verbraucht, als zulässig ist, so ist ihm unterschrieben zu eröffnen, daß er bei vorzeitigem Verbrauch der ihm für einen bestimmten Zeitraum zukommenden Brotgetreide- und Mehlmenge eine weitere Zuweisung für den Rest dieser Zeit nicht zu erwarten, wohl aber die Entziehung des Rechts der Selbstversorgung gemäß § 58 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 zu gewärtigen habe; auch kann solchen Unternehmern auferlegt werden, in bestimmten Zwischenräumen Anzeige über ihren Verbrauch und über ihre Vorräte zu machen.

Die Vornahme von Nachprüfungen durch besondere Ueberwachungsbeamte der Landesgetreidestelle bleibt dieser vorbehalten.

20. Ergibt sich, daß der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes mehr Brotgetreide oder Mehl verbraucht hat, als er verbrauchen durfte, oder erweist er sich sonst in der Verwendung seiner Bestände unzuverlässig, so hat ihm der Ortsvorsteher das Recht der Selbstversorgung zu entziehen und hiervon dem Kommunalverband Anzeige zu machen, damit dieser seine Getreide- und Mehlbestände sich übereignen lassen kann. Der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes bezieht vom Tage der Entziehung des Rechts der Selbstversorgung für sich und die Angehörigen seiner Wirtschaft Mehl- und Brotkarten.

21. Die Beteiligten sind verpflichtet, den Ueberwachungs- und ordentlichen Polizeibeamten jeden Zutritt zu ihren sämtlichen Räumen und sonstigen Vertheilungen, wo sich Vorräte befinden können, zu gewähren und ihnen alle

Der amtliche Tagesbericht.

W.B. Großes Hauptquartier, 29. August
Amtlich. (Tel.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

An vielen Abschnitten der Front machte sich eine erhöhte Feuertätigkeit des Feindes bemerkbar. Im Somme- und Maasgebiet nahm der Artilleriekampf wieder große Fertigkeit an.

Nördlich der Somme wiederholten sich die mit erheblichen Kräften unternommenen englischen Angriffe zwischen Thiepval und Pozieres. Sie sind blutig gescheitert, zum Teil führten sie zum Nahkampf, der nördlich von Ovillers mit Erbitterung fortgesetzt wird. Mehrere Handgranatengriffe wurden am Delvillewald und südöstlich von Guilemont abgewiesen.

Rechts der Maas griffen die Franzosen zwischen dem Bert Thiamont und Fleury, sowie im Bergwald an. Im Feuer der Artillerie, Infanterie und Maschinengewehre brachen die Angriffswellen zusammen.

Schwächere feindliche Vorstöße südlich und südöstlich von St. Mihiel blieben ohne Erfolg.

Drei feindliche Flugzeuge sind im Luftkampf abgeschossen und zwar eines südlich von Arras, zwei bei Bapaume; ein viertes fiel östlich von St. Quentin unverfehrt in unsere Hand.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

An einzelnen Stellen war die Feuertätigkeit etwas lebhafter. Westlich des Stochods bei Rudla-Czeremiszje kam es zu Infanteriekämpfen. Nördlich des Dnjesters wurden bei Abwehr schwacher russischer Angriffe über 100 Gefangene gemacht.

In den Karpathen fanden Zusammenstöße mit russisch-rumänischen Vortruppen statt.

Bei Bursztyn (an der Gnila-Lipa) wurde ein russisches Flugzeug im Luftkampf zur Landung gezwungen.

Balkanriegsschauplatz

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

zur Durchführung ihrer Aufgabe erforderlichen Handlungen zu ermöglichen.

22. Die auf Grund dieser Verfügung erlassenen Vorschriften sind den einzelnen Beteiligten durch Zustellung von Abdrücken zur Kenntnis zu bringen. Auf die Vorschriften der Ziffern 19 bis 21, Ziff. 23 Abs. 2 sind sie besonders hinzuweisen.

23. Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieser Verfügung erlassenen Anordnungen werden gemäß § 57 der S.D. vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Erweist sich der Inhaber oder Betriebsleiter einer Mühle in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch die auf Grund dieser Verfügung erlassenen Anordnungen auferlegt sind, so wird das Oberamt die Mühle schließen (vergl. § 58 Abs. 1 der S.D. vom 29. Juni 1916).

24. Die Anordnungen treten am 1. September 1916 in Kraft.

Nagold, den 23. Aug. 1916. Kommerell.

Die Herren Ortsvorsteher

wollen vorstehende Bekanntmachung alsbald nach dem Erscheinen des Bezirksamtsblattes zum Aushang bringen oder aufschlagen und hierauf in öffentlicher Bekanntmachung hinweisen.

Abdrücke vorstehender Bekanntmachung gehen den Ortsbehörden zur Zustellung gemäß Ziff. 22 in den nächsten Tagen zu.

Nachweis über die Erledigung und die Zustellung der Abdrücke an die einzelnen Beteiligten unter Hinweis auf die Bestimmungen Ziffer 19 bis 21, Ziffer 23 Abs. 2 ist bis 5. September ds. Js. hierher vorzulegen.

Den 23. Aug. 1916. Kommerell.

Der Eindruck der neuen Kriegserklärungen.

Im Inland.

Die Kriegserklärung Rumäniens an Oesterreich-Ungarn wird in den Berliner Abendblättern ausführlich besprochen. Aus sämtlichen Artikeln geht hervor, daß Deutschland längst darauf vorbereitet war und deshalb nunmehr mit Ruhe der geschaffenen Lage entgegensehen kann. Die Kreuzzeitung schreibt u. a.: „Der Kampf zwischen den beiden Mächtegruppen muß nun einmal restlos ausgekämpft werden. Das Schwert Madensjens tritt wieder in Tätigkeit. So höher die Hoffnungen unserer Feinde steigen, umso zwingender für uns die Notwendigkeit, uns durchzuhalten. Von Friede und Verständigung ist ja nun noch

weniger die Rede als vorher. Wir müssen eben siegen und wir werden siegen, wenn wir unsere Kräfte mit jener Rücksichtslosigkeit gebrauchen, die sich aus dem Bewußtsein ergibt, daß wir einen Kampf um unsere Nation führen.“ — Die Deutsche Tageszeitung führt aus: „Schüler an Schüler werden die Verbündeten auch gegen diesen neuen Feind kämpfen, der einst mit den beiden Mittelmächten eng befreundet gewesen ist und das Schwert zieht aus keinem anderen Grunde, als weil er den Augenblick für gekommen glaubte, Deute zu machen. Der einzige jetzt noch unklare Faktor ist Griechenland. Auch da werden sich die Dinge bald klären müssen.“ — Die Tägliche Rundschau sagt: Bulgarien, in dem der helanische Vertrag und Ueberfall Rumäniens beim letzten Balkankrieg ein tiefgehendes Nachgefühl ausgelöst hat, brennt darauf, mit Rumänien abzurechnen und Deutschland und Oesterreich-Ungarn haben für den sicher erwarteten Angriff Rumäniens vorgesorgt. Madensjens war in den letzten Monaten tätig in der Stille und wird im Verein mit den Bulgaren, der etwa 400 000 Mann zählenden rumänischen Armee so zu begegnen wissen, daß die Rumänen es bezagen werden, Kriegsschrecken für schreckliche Geschehnisse eingetauscht zu haben. — Der Lok-Anz. schreibt: „Deutschland hat keinen Augenblick gezögert, die vollen Konsequenzen aus dem neuesten Vertragsbruch zu ziehen, der diesmal von Bukarest ausgegangen ist. Mit voller Entschlossenheit tritt es auch diesmal an die Seite seiner Verbündeten. Sie werden uns bereit finden, die Heroskisten von der erweiterten Entente, und werden Hindenburg an der Offfront wird jetzt auch Madensjens auf dem Balkan zu einer Mutarbeit ausholen. Jetzt ist für ihn der Zeitpunkt gekommen, die Feindschaft seiner monatelangen stillen Vorbereitungen zu ernten. Es geht um Kaiser und Reich, um unser Sein oder Nichtsein, und so erschallt abermals der Ruf, der uns bisher alle Schrecken dieses Krieges erhabenen Houtes hat überstehen lassen: Deutschland erwartet, daß jedermann im Volk seine Pflicht tut.“

Im Ausland.

Stockholm, 28. Aug. W.B. Die Kriegserklärung Italiens wird von der schwedischen Presse als ziemlich unwesentlich angesehen. — Stockholms Dagblad schreibt: Das italienische Expeditionskorps in Saloniki muß sehr bald mit den deutschen Truppen in Kampf geraten. Unter solchen Umständen wäre es unmöglich, länger den Schein aufrecht zu erhalten, daß man mit Deutschland im Frieden lebt. Größere Bedeutung für die nächste Zukunft des Krieges dürfte der Beschluß der italienischen Regierung nicht haben. — Stockholms Tidningen schätzt die militärische Bedeutung von Deutschlands neuem Feind auch nicht hoch ein. — Sornska Dagbladet sagt: Der italienische Chauvinismus hat nun seinen Willen auch in diesem Punkte durchgesetzt. Italien mit seinem „heiligen Egoismus“ war immer der Teil der Entente, der am schwachen zur Zusammenarbeit mit den Verbündeten zu bewegen war. Nun aber hat sich das Land gelüßt und ist der Feind aller Feinde seiner Freunde.

Kopenhagen, 29. Aug. W.B. In der Verlangene Abende wird die Kriegserklärung Rumäniens an Oesterreich-Ungarn ein Sieg der rumänischen Königin und ihrer Politik genannt. — Ekströbladet sagt, alles deute darauf hin, daß die Allierten auf Rumänien einen starken Druck ausgeübt haben, um es zu veranlassen, jetzt schon eine Entscheidung zu treffen.

Amsterdam, 28. Aug. W.B. Das „Allgemeine Handelsblatt“ bemerkt zu der Kriegserklärung Rumäniens an Oesterreich-Ungarn: Man wird sich wohl auch in Bukarest keine Illusionen machen, daß das Kriegziel, das sich Rumänien stellt, nicht ganz leicht zu erreichen ist. Die Lage ist diesmal nicht so wie im zweiten Balkankrieg und Deutschland und Oesterreich haben sich sicherlich auf die Möglichkeit einer Intervention Rumäniens entsprechend vorbereitet.

Amsterdam, 29. Aug. W.B. Die Nachricht von der Kriegserklärung Rumäniens an Oesterreich-Ungarn hat, wie die Blätter bemerken, hier überrascht, da man annahm, daß Rumänien wenigstens noch vorläufig neutral bleiben würde. Man glaubt allgemein, daß Deutschland und Oesterreich entsprechend auf den neuen Gegner vorbereitet sind. Die Blätter bemerken ferner, daß Rumänien offenbar durch die Annahme, daß die Zentralmächte wohl nicht mehr lange in stande sein würden, dem von allen Seiten ausgeübten Druck Widerstand zu leisten, dazu veranlaßt worden sei, sich jetzt der Entente anzuschließen, zudem sich aber meist sehr vorsichtig über die mutmaßlichen Folgen für den schließenden Ausgang der Kriegereignisse. Der Neue Rotterdamsche Courant schreibt: Es ist klar, daß die Teilnahme Rumäniens am Kriege die Offenstokast der Entente sehr erhöht. Ungarn steht sich plötzlich ganz ungeliebt und da die Russen wahrscheinlich durch Rumänien marschieren werden, wird Bulgarien zwischen zwei Feuer kommen. In dessen ist Siebenbürgen, das von den Rumänen befreit werden soll, obwohl die Siebenbürgener selbst diese Befreiung wenig wünschen durch ein schwer zugängliches Gebirge von Rumänen getrennt. General Gardeau hat selbst gesagt, daß die rumänische Armee ein Jahr brauchen würde, um zu überschreiten. — Der Waasbode schreibt: Materielle Ermüdungen und das Lockbild großer Vorteile haben Rumänien, ebenso, wie Italien, verleitet, aus der näheren Berechnung heraus. Wie einst Italien, hat Rumänien jetzt beschlossen, das Blut seiner Söhne und die Kraft seines Volkes hinzupferen. Das künftige Urteil über den Krieg wird nicht nach materiellen Gesichtspunkten gefällt, sondern nach dem Maßstab der großen sittlichen Grundsätze. So leicht, wie im Jahre 1913 am Ende des zweiten Balkankrieges, wird der militärische Spitzergang Rumäniens in der Richtung nach Sofia und Budapest nicht sein.

dem R...
bietet,
verschie...
zum M...
lich dur...
Krieg z...
nicht ge...
Vorgehe...
treiben

W...
von dip...
stärk...
ungar...
erklärt...
rechter...
werde d...
hück, d...
händige...
versehen...
in Wien...
vom R...
wolle k...
Stimme

Bei...
del in...
erkläru...
rumän...
Note, d...
sich Rum...
als im...
Die W...
plumphe...
wird üb...
Gewiss...
Ueberre...
uns zu...
hat sin...
reihen k...
offenbar...
dem Ba...
klärung...
über Ho...
gen Stu...
lassen w...
kann, se...
kämpft...
der Ball...
halten in...
der durc...
Dreiband...
die Mit...
werden...
Dreiband...
Dreiband...
noch sach

Wie...
befehl...
Ich habe...
Segner...
Rumän...
rumän...
den. A...
schwere...
Strauß...
Folgen...
Euch!

Wa...
treter des...
öffenlich...
Staaten...
verschiede...
Sprache...
amerikan...
Kreuzer...
März ab...
kanischen...
fahren d...
ausgehen...
Note, i...
Kriegs...
solange...
dringen...
daß Ame...
hohen E...
britischen...
führlich...
berlegt...
scher Sch...
Handels...
Anstöße...
ment, da...
amerikan...
wahrung...
liche Sch...
kreuzten...
Verbindu...
Kohlen e...
einer Kr...

den fliegen und
mit jener Rück-
bewusstheit er-
nen führen." —
an Schiller
neuen Feind
schien eng be-
aus keinem
für gekommen
noch unklare
sich die Dinge
sagt: Bulgari-
Kumänien
sachgefühlt
abzurechnen
eben für den
ngl. Naken-
Sülle und
400 000
gegen wiffen,
sich für den
Der Lok-
büch gedrückt,
Vertragsbruch
gegangen ist.
somal an die
berett finden,
und werden
Nakenien auf
Sicht ist für
einer monate-
cht um Kaiser
so erschallt
dieses
schen: Deutsch-
Pflanz ist."

„Zeit Parisien“ stellt fest, daß Italien sowohl unter dem Kabinett Salandra, wie auch unter dem jetzigen Kabinett, fortwährend bestrbt gewesen sei, Deutschland durch verschiedene Abmachungen mit den anderen Entente-mächten zum Abbruch aller wirtschaftlichen Beziehungen und schließlich durch die Entsendung von Truppen nach Saloniki zum Krieg zu zwingen. Nachdem sich indessen Deutschland nicht gerührt habe, habe schließlich Italien sich zu direktem Vorgehen entschlossen und insbesondere auf Bistolis betreiben den Krieg erklärt.

Verfide Genchelei.

Wien, 28. Aug. WTB. Wie die neue freie Presse von diplomatischer Seite erfährt, hat der rumänische Ministerpräsident Brailanu noch am Sonntag früh den österreichisch-ungarischen Gesandten Grafen Czernin empfangen und ihm erklärt, er könne, wolle und werde die Neutralität aufrechterhalten und der Kronrat, der nachmittags stattfinden werde dies beweisen. Mittlerweile war jedoch das Schriftstück, das die Kriegserklärung enthält und mit der eigenhändigen Fertigung des Kaisers des Ketzern Porumbara versehen war, bereits im Besitz des rumänischen Gesandten in Wien. Am 26. August vormittags wurde Graf Czernin vom König empfangen, der dem Gesandten erklärte, er wolle keinen Krieg und hoffe, der Kronrat werde sich im Sinne der Aufrechterhaltung der Neutralität entscheiden.

Budapest, 29. Aug. WTB. Der Pester Lloyd meldet in einem Wiener Bericht über die rumänische Kriegserklärung u. a.: Die mit der eigenhändigen Unterschrift des rumänischen Ministers des Ketzern, Porumbara, versehene Note, die um 7/9 Uhr überreicht wurde, kündigte an, daß sich Rumänien gegen 9 Uhr, also eine Viertelstunde später, als im Kriegszustand mit der Monarchie befindlich erachte. Die Absicht der Ueberrumpfung, deren Ausführung mit plumpsten Mitteln versucht wurde, liegt klar zu Tage. Sie wird überdies durch eine Reihe weiterer Momente bis zur Gewißheit erhärtet. Auch die Wahl des Sonntags zur Ueberreichung der Note läßt erkennen, daß Herr Brailanu uns zu überraschen dachte. Auch die italienische Regierung hat scheinbar die Kriegserklärung an einem Sonntag überreichen lassen. In Rom wie in Bukarest hat man also offenbar angenommen, daß der Gesandte am Sonntag auf dem Ballhausplatz keinen zur Uebernahme der Kriegserklärung autorisierten Beamten antreffen werde, daß die Note über Nacht liegen bleiben und so ein Vorprung von einigen Stunden für die militärischen Operationen sich erzielen lassen werde. Rumänien ist, wie jetzt mitgeteilt werden kann, seit drei Jahrzehnten an uns durch ein Bündnis geknüpft, das immer wieder, zuletzt im Jahre 1912 während der Balkankriege, erneuert wurde. Rumänische Zeitungen hatten in den letzten Monaten wiederholt behauptet, mit der durch den Abfall Italiens erfolgten Auflösung des Dreibundes seien auch die Verpflichtungen Rumäniens gegen die Mittelmächte erloschen. Demgegenüber muß festgehalten werden, daß der Bündnisvertrag Rumäniens nicht auf dem Dreibund, sondern auf dem österreichisch-ungarisch-deutschen Bündnis ruht, daß somit der Austritt Italiens aus dem Dreibund an den Verpflichtungen Rumäniens weder formell noch sachlich das Mindeste änderte.

Wien, 29. Aug. WTB. Gestern ist folgender Armeebefehl erlassen worden: „Soldaten! Kriegskameraden! Ich habe Euch mitteilen lassen, daß in der Reihe unserer Gegner ein neuer Feind aufgetaucht ist, das Königreich Rumänien. Euer ehrlicher Soldatenstimm wird für diesen rumänischen Ueberfall das richtige Maß an Betrachtung finden. Wir haben in den vergangenen Jahren manche schwere Stunde überwunden. Wir werden auch den neuen Strauß in Ehren durchkämpfen. Seit dem Schwur zu den Fahnen des allerhöchsten Kriegsherrn getreu. Gott mit Euch! Erzherzog Friedrich, Feldmarschall.“

Ein amerikanisches Weißbuch.

Washington, 28. Aug. (Durch Funkspruch vom Vertreter des WTB.) Die Regierung hat ein Weißbuch veröffentlicht, das die Korrespondenz zwischen den Vereinigten Staaten und England während des Krieges enthält und verschiedene Fälle aufweist, in denen Amerika eine energische Sprache gegen England anwandte, z. B. im Falle des amerikanischen Protestes gegen die Anwesenheit britischer Kreuzer auf der Höhe amerikanischer Küsten. Am 20. März überantwortete England in Erwiderung auf den amerikanischen Protest vom 16. Dez. gegen das allgemeine Verbot der Einmischung in den von amerikanischen Häfen ausgehenden, nach dem Ausland bestimmten Handel eine Note, in der es offen als das Recht der britischen Kriegsschiffe erklärt wird, längs der Küsten zu operieren, solange sie es vermeiden, in die Hoheitsgewässer einzudringen und in der es sein Erstaunen darüber ausdrückt, daß Amerika beanspruche, zwischen verschiedenen Teilen der hohen See einen Unterschied zu machen. Die von der britischen Regierung überlassenen Argumente werden ausführlich in einer amerikanischen Note vom 26. April widerlegt. Die Note sagt, die beständige Abwesenheit britischer Schiffe auf hoher See vor großen amerikanischen Handelsmittelpunkten sei eine unvermeidliche Quelle des Anstoßes. Die Note bespricht darauf das britische Argument, daß die Tatsache, daß deutsche Handelsschiffe in amerikanischen Häfen vor Anker gehen, eine strenge Ueberwachung notwendig mache und führt weiter aus, daß englische Schiffe auf der Höhe amerikanischer Häfen umherkreuzten, mit Booten, die von der Küste her kämen, in Verbindung treten und sogar in amerikanischen Gewässern Kohlen einnehmen. In Friedenszeiten sei die Mobilmachung einer Armee, besonders wenn sie nahe erfolge, oft als

Grund für einen ersten Anstoß angesehen und von einem Lande zum Gegenstand eines Protestes gemacht worden. — Ein Washingtoner Depesche besagt, auf diese in energischem Ton abgefaßte Forderung sei keine Antwort eingetroffen.

Eine kaiserliche Ehrung.

Der Kaiser hat Herrn Dr. Alfred Lohmann in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um das gesamte Handels- u. Boot-Unternehmen den Kronorden II. Klasse verliehen. Aus gleichem Anlaß wurden zahlreiche andere Auszeichnungen auch an die gesamte Besatzung des Handels- u. Bootes Deutschland verliehen. Kapitän König erhielt das Ritterkreuz des Hausordens von Hohenzollern.

Das Kapitalabfindungsgezet.

O. A. Ein Gesetz von weittragender Bedeutung tritt mit dem 1. Okt. in Kraft: Das Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung. Das Gesetz ist ein großer Schritt vorwärts hinsichtlich der Verwirklichung des Kriegserbschaftsgezetens. Dasselbe umfaßt die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes, der Kaiserl. Marine und der Schutztruppen, der Angehörigen des auf dem Kriegeschauplatz verwendeten Personals der freiwilligen Krankenpflege (Zugführer, Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen u. s. w.), sowie die Witwen der vorstehend genannten Militärpersonen. Voraussetzung ist, daß diese Personen das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Die Abfindung kann bewilligt werden zum Erwerb eines Grundstücks; es macht dabei keinen Unterschied, ob es sich um landwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe, um Handwerker- oder Arbeiterstellen oder um städt. Heimstätten handelt. Außer für den Erwerb ist die Kapitalabfindung auch zugelassen für die wirtschaftliche Stärkung eigenen Grundbesitzes, Regelung der Schulverhältnisse, Ausbau von Gebäuden usw. Der Abfindung können ganz oder teilweise zugrundegelegt werden die Kriegszulage, die Verfallmehlungszulage und die Tropenzulage, letztere aber nur in der Höhe der Kriegszulage, die Rente wurde im Interesse des Versorgungsberechtigten ausgeschlossen. Die Bezüge der Witwen können kapitalisiert werden bis zum Jahresbetrag von 300 A, wenn es sich um die Witwe eines Feldwebels, von 250 A, wenn es sich um die Witwe eines Sergeanten oder Unteroffiziers und bis zur Höhe von 200 A, wenn es sich um die Witwe eines Gemeinen handelt. Die Abfindung erfolgt auf Grund einer Tabelle, die sich nach dem Lebensalter richtet und z. B. bei dem 21. Lebensjahr das 18 1/2 fache, beim 40. Lebensjahr das 13 1/2 fache und beim 55. Lebensjahr das 8 1/2 fache der zu kapitalisierenden Jahresbezüge gewährt. Bei Kapitalisierung der Kriegszulage (180 A) und der einfachen Verfallmehlungszulage (324 A) kann der Ein- und zwanzigjährige 3330 A + 5994 = 9324 A erhalten.

Das sind Summen, die natürlich zum Erwerb einer Heimstätte durchaus genügen. Jetzt kommt es nur darauf an, dieses bedeutsame Gesetz wirklich zum Bewußtsein unseres Volkes zu bringen, namentlich hoffen wir, daß die Lehrer den Unterricht benutzen, um durch Aufgaben aus diesem Gesetz den Kindern und durch die Kinder jedem deutschen Haus dieses Gesetz in seiner ganzen Tragweite zum Bewußtsein zu bringen. Zu bemerken ist auch, daß der Landesverein für Kriegserbschaften (1. Obmann Reichs-anwalt Büchtemann-Heidbrunn, 2. Obmann Oberbürgermeister Schlegel-Leonberg) gerne bereit ist, jedem Versorgungsberechtigten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Anträge auf Bewilligung der Kapitalabfindung sind an keine Frist gebunden. Sie sind vom Rentenempfänger bei dem Bezirksfeldwebel, von der Kriegserbkasse bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Die endgültige Entscheidung liegt dem Kriegsministerium ob. Schließt eine abgefundenen Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzuführen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewordenen Versorgungsgebühren übersteigt. Von dem hienach zurückzuführen Betrag ist der Witwe der dreifache Betrag desjenigen Versorgungsanteils zu belassen, der der Kapitalabfindung zu Grunde liegt. Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Aus Stadt und Land.

Tagob, 30. August 1916.

Kriegerbeerdigungen. Unser Soldatenfriedhof ist um zwei Gräber vermehrt worden. Das eine war dem Kriegsvollwärtigen August Odenwald aus Walldingen, vom Inf.-Regt. 120 (geb. 1894), das andere dem Gefreiten Heinrich Schäffler aus Zellendorf, vom 11. Thür. Inf.-Regt. 96 (geb. 1883) bestimmt. Ersterer hinterläßt Eltern und Geschwister, letzterer eine Familie, Mutter und Geschwister. Die Beerdigungen gestalteten sich wie jeweils zu recht eindrucksvollen Trauerfesten, wobei die Vereine und Stadtkapelle usw. den Toten die letzten Ehrungen zu teil werden ließen. Herr Stadtpfarrer Dr. Schaller hielt beidemal den Trauergottesdienst am Grabe und widmete den an den Gräbern weilenden Angehörigen auftrichtende Worte des Trostes.

Seidenmission. Man schreibt uns: Es sieht gegenwärtig fast aus, als ob fast die ganze deutsche Missionsarbeit unterbunden werden sollte und viele Missionsfreunde fragen daher, warum, und immer wieder, warum läßt denn

Gott das zu? Es ist doch sein Werk und wir haben doch immer geglaubt, daß seine Sache nicht untergehen könne. Ist denn dieser Glaube ein Wahn? Nimmermehr! Gottes Sache geht nicht unter und kann nicht untergehen und so viel und so weit die deutsche Mission Gottes Sache ist, wird auch sie nicht untergehen und wenn auch alle deutschen Missionare gefangen gesetzt werden sollten, ihre Arbeit, so weit sie Gottesreichsarbeit ist, wird weiter bestehen, dafür haben wir jetzt schon manche Zeugnisse. (Die Arbeit des Apostels Paulus wurde durch seine Gefangenschaft nicht aufgehoben, viel weniger vernichtet.) Aber warum handelt Gott so mit der Mission? Es geht ein schweres Gericht über die Völkerwelt und insbesondere über die christlichen Völker. Auch die Missionsleute haben keine Verheißung Gottes oder Christi, daß sie davon verschont bleiben sollen. Sie sind mit hineingezogen und unter das Gericht gestellt, um es mitzutragen. Gerichtet werden die Sünden der Völker und durch dieses Gericht ruft uns Gott überlaut zu: Seid stille zu eurem Gott, er ist in seinem Hl. Tempel! Da müssen auch wir Missionsleute in die Stille gehen und wir in vorderster Linie uns vor Gott beugen und Buße tun für unsere besonderen und die allgemeinen Sünden, wie die alten Propheten taten. Nimmer aber dürfen wir Herz und Hand vom Werke abziehen und denken und sagen: Wenn du uns mit deiner Sache also im Stiche läßt, so lassen wir deine Sache auch im Stiche. Das wäre ein Verstoß des Glaubens, der sich jetzt bewähren soll; der rechte Glaube spricht: Dennoch! Dennoch bleibe ich stets an dir und Herr wohnen sollen wir gehen? Denn du bist doch allein, der uns durchbringen kann. M. S.

Waid. In Waidmehlensorten werden 3—4 Eßlöffel Waidmehl mit 1/2 l Milch und 5—6 Eiern, Zucker und Salz verquirlt und wie üblich gebacken. Um Waidmehlpolenta zu erhalten, werden 500 g Waidmehl in 2 l kochendes, leicht gekochtes Wasser eingerührt und zu einem steifen Brei gekocht. Dieser wird auf ein Brett geschüttet, zu einem runden Klumpen geformt, nach dem Erkalten in Scheiben geschnitten, und diese werden in Butter gebraten. (Gut als Kartoffelersatz.) Waidmehlpudding. 100 g Waid in 1 l kochende Roggenmehl eingeweicht, eine Tasse Milch hinzugegeben und ausgequillt. Nach dem Erkalten 2 Eier, 60 g zerlassene Butter, 4 Eßlöffel Zucker und ein wenig Vanille oder Zitronen hinzugefügt und die Masse eine knappe Stunde bei mäßiger Hitze gebacken. Waidmehlkompott. 200 g Waidmehl mit 1 l halber Milch anrühren, 250 g Zucker, 125 g Butter, Salz und Zitronen oder Vanille dazugeben, auf dem Feuer bis ans Kochen köcheln. Dann halt köcheln, 7 Eigelbe und den festen Schnee von sechs Eiweiß darunterziehen und eine gute halbe Stunde bei mäßiger Hitze backen.

Aus den Nachbarbezirken.

Calw. Die bürgerl. Kollegien haben beschlossen, die Stadtpflegestelle, die seit einem halben Jahr durch einen Amtsverweser versehen wird, bei der großen Wichtigkeit des Amtes noch während des Krieges wieder endgültig zu besetzen und zur allgemeinen Bewerbung auszufahren. Der Gehalt richtet sich nach der aufgestellten Gehaltsklasse und dem Alter des Bewerbers. Der Amtsverweser für das Stadtschultheißenamt bezog seither, wie in Friedenszeiten, eine tägliche ehrenamtliche Entschädigung von drei Mark für den Tag. Die Kollegien kamen ohne Zutun des Amtsverwesers zu der Ansicht, daß diese Belohnung nicht mehr angemessen sei. Sie erhöhten deshalb den Gehalt jährlich auf 2400 A und bewilligten außerdem noch eine außerordentliche Zulage von 1000 A für die seitliche Dienstleistung. Zugleich wurde dem verdienten Amtsverweser für treue und allgemein anerkannte gute Vertretung der Verwaltung der einmütige Dank der Kollegien ausgesprochen.

r Rottenburg. Hier wurde eine Kriegserbkasse verheftet und mit ihrem 18jährigen Liebhaber ans Landgericht Tübingen eingeliefert. Wie die Sektion eines einjährigen Kindes ergab, wurde dieses gewalttätiger Weise getötet.

r Stuttgart. Wie wir hören, wird die Kriegsausstellung am 1. Oktober oder eine Woche später geschlossen werden.

r Tübingen O. A. Münstingen. Am Samstag brannte das Anwesen des Schmiedemeisters und Gemeinderats Sebastian Fischer samt den Erntevorräten vollständig nieder.

r Oberndorf. Zwischen hier und Alfeld wurde ein Arbeiter von zwei Bauern überfallen, mißhandelt und seines Geldbretels beraubt.

r Tübingen. Die 22 Jahre alte ledige Fabrikarbeiterin Erba Lang von Neuhausen wurde von dem 19 Jahre alten Instrumentenmacher Heinrich Bühler mit einem Revolver in die Brust geschossen. Die Schwereverletzung wurde ins Krankenhaus verbracht, der Täter in Haft genommen.

r Bietigheim. Letzte Woche fiel dem 60 Jahre alten Karl Keller während der Arbeit in einem Fabrikbetrieb ein umstürzendes schweres Eisenstück auf den Oberkörper. Den schweren Verletzungen ist er erlegen.

Landwirtschaft, Handel und Verkehr.

Verkehrsbefchränkungen mit Rumänien. Der Post- und Telegraphenverkehr zwischen Deutschland und Rumänien ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Weg über andere Länder nicht mehr statt.

Legte Nachrichten.

(Samstag 8.8.16.)

Berlin, 29. August. WTB. Der Reichskanzler ist ins Große Hauptquartier abgereist.



Großes Hauptquartier, 28. Aug. WTB. Der Kaiser empfing heute den Gönner und Vorsitzenden des Ausschusses der Deutschen Ozeanreederei **Dr. Lohmann-Bremen** und den Kapitän König des Handels-U-Bootes „Deutschland“ und sprach den Herren allerhöchst seine große Freude und Anerkennung aus. Herr Lohmann und Kapitän König wurden zur Tafel gezogen.

Berlin, 29. Aug. (WTB. Amilich.) Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers Aug. 1916 ist der **Abfah von Petroleum** zu Leuchtzwecken sowohl an Wiederverkäufern, wie an Verbrauchern bis auf weiteres verboten worden.

Berlin, 29. Aug. WTB. Amil. Am 24. August hat eines unserer Unterseeboote in der nördlichen Nordsee einen englischen Hilfskreuzer versenkt. (Nach dem WTB: Es handelt sich offenbar um den von australischer Seite als gesunken gemeldeten Hilfskreuzer „Duke of Albany“.)

Bern, 29. Aug. WTB. Secolo meldet aus Rom, die gestrigen Ereignisse seien für den Vatikan ganz unerwartet gekommen. Der Papst sei durch die Nachricht der Kriegserklärung Rumäniens an Oesterreich-Ungarn ganz erschüttert gewesen.

Bern, 29. Aug. WTB. Aus Anlaß der Kriegserklärung Italiens an Deutschland und des Einrückens Rumäniens in den Krieg hat der schweizerische Bundesrat seine früheren Erklärungen betreffend **Handhabung strikter Neutralität** gegenüber den kriegführenden Staaten bekräftigt.

Berlin, 30. Aug. Tel. Aus Budapest meldet die „Post“ der **diplomatische Vertrag** zwischen Rumänien und der Entente wurde am 15. August in Bukarest unterzeichnet. Der russische Militärattaché brachte die Militärkonvention, die Serbanu am Samstag unterschrieb. Hierauf fand ein Kronrat statt. Die russischen Blätter veröffentlichten bereits am Samstag die **Verträge**. Laut „Dimleca“ verpflichtet der Vertrag, spätestens am 28. Aug. zum Einmarsch. Der Mobilisierungsbefehl ist auch von diesem Tage datiert. Bereits am ersten Tage vereinigten

sich im Sinne der Konvention rumänische und russische Truppen.

Berlin, 30. Aug. Tel. Aus dem Haag wird dem Lok.-Anz. berichtet: **Kaiser** meldet aus Athen: Der König ist wieder lebend. Die Wunde von der vorigen Operation hat sich entzündet, worauf ein neuer operativer Eingriff sich als notwendig erwies.

Berlin, 30. Aug. Tel. Das Berl. Tgl. schreibt: Der rumänische Gesandte **Beitmann** ist gestern 9 Uhr früh aus der Residenz der kaiserlichen Linie des Hauses Hohenzollern-Sigmaringen in Berlin eingetroffen. Er verließ 3 Tage zum Besuche des Fürsten Hohenzollern dort. Wie wir erfahren waren bis Mittag dem Gesandten die Pässe noch nicht zugesandt. Die Kanzleien arbeiten weiter, der amtliche Verkehr ist offiziell bereits eingestellt.

Berlin, 30. Aug. Tel. Die Berl. Börseztg. erfährt zuverlässig aus Stockholm, daß der russische Finanzminister **Bork** die Erweiterung d. g. Notenemission der Reichsbank plant. Er verlangt außerdem die Verfassung eines Finanzkomitees, da er weitere neue inländische und ausländische Kreditoperationen vorhat.

Krautthur a. M., 30. Aug. Tel. Die Fr. Ztg. meldet aus Lugano: Die längst vorbereitete Gründung einer italienischen Anilinfabrik zur Verdrängung der deutschen Einfuhr ist nunmehr perfekt geworden. (N. T.)

Wien, 29. Aug. WTB. Amiliche Mitteilung vom 29. August, mittags:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Der Donaukanal „Almos“ zerstört durch Feuer bei Turn Severin mehrere militärische Anlagen. In allen Ufergebirgen der **600 Kilometer** langen ungarisch-rumänischen Grenzgebirge sind unsere Grenzschutztruppen ins **Gefecht** gekommen. Der Feind holte sich, wo er auf unsere Bataillone stieß, blutige Köpfe, namentlich nordöstlich von Orsova, bei Petroseny, im Gebiete des **Waldorony** (Rosen Turm) Passes, auf den Höhen südlich von Brass, auf denen das tapfere **Syelder Infanterieregiment 82** heiligen Boden verteidigte

und im **Gyergy-Gebirge**. Nur das weite Ausholen starker rumänischer Umfassungskolonnen vermochte unsere vorgeschobenen Abteilungen zu veranlassen, rückwärts angelegte und planmäßig zugewiesene Stellungen zu beziehen. In der Bukowina und in den galizischen Karpathen keine besonderen Ereignisse. Bei den gestern gemeldeten Kämpfen nördlich von Mariampol wurden über 100 Mann und ein Maschinengewehr eingebracht. Südlich von Zborow vereitelten unsere Truppen russische Annäherungsversuche durch **Gegenstoß**.

Berlin, 29. Aug. WTB. Amilich wird mitgeteilt: Der Kaiser hat durch allerhöchste Kabinettsordre vom heutigen Tage den **Chef des Generalstabs des Feldheeres**, General der Infanterie von **Falkenhayn** zuwider anderer Verwendung von dieser Stellung entbunden. Zum **Chef des Generalstabs des Feldheeres** hat Seine Majestät den **Generalfeldmarschall von Benedendorff** und **Hindenburg** ernannt, zum ersten Generalquartiermeister den Generalleutnant **Ludenborff**, unter Beförderung zum General der Infanterie.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die **Tätigkeit des Feindes** ist an mehreren Frontabschnitten lebhafter geworden. Angriffe gegen die **Courios-Schärte** und die **Clino di Erce** wurden abgeschlagen; der **Courioskopf** blieb nach hartnäckigem Kampf in Feindeshand. An der **Dolomitenfront** scheiterten mehrere Vorstöße der **Stallener** gegen unsere **Rafredobestellungen**.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unsere **Donauflottille** schloß die **Petroleumraffinerie** bei **Giurgiu** in Brand.

Täglich kann abonniert werden!

Wetterm. Wetter am Donnerstag und Freitag.
Zeitweilig regnerisch.

Für die **Schließung** verantwortlich: **K. Lichner** - Druck und Verlag der **G. W. Zaiser'schen Buchdruckerei** (Karl Zaiser), Nagold.

Die Abgabe
der
Brot-, Fleisch-, Butter- u. Zuckermarken
erfolgt für die Bezugsberechtigten der Anfangsbuchstaben
A bis K Donnerstag, den 31. Aug., vorm. von 8—12 U.
L bis Z nachmittags von 2—6 U.
auf dem **Rathaus**.

Die Bezugsberechtigten werden dringend ersucht, die Zellen genau einzuhalten, da an Nachzügler keine Marken mehr abgegeben werden.
Den 29. August 1916.

Stadtschultheißenamt.

Nagold.

Auf Ersuchen des **Kriegsausschusses** für **Öle und Fette** in Berlin, wird auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den **Verkehr mit Knochen, Rinderhäuten und Hornschlächten** vom 13. April 1916 verfügt:

1. **Knochen, Rinderhäute und Hornschlächte** dürfen auch in Haushaltungen nicht verbrannt, vergraben oder auf andere Weise vernichtet, noch unvorbereitet zu **Düngerzwecken** verwendet werden. Sie sind vielmehr getrennt von anderen Abfällen aufzubewahren und werden von

Friedrich Nöhle, Händler, hier,

abgeholt.
2. Wer diesen Anordnungen **zuwiderhandelt**, wird gemäß § 7 der genannten Bekanntmachung mit **Gefängnis** bis zu 6 Monaten oder mit **Geldstrafe** bis zu 1500 Mark bestraft.

Den 29. Aug. 1916.

Stadtschultheißenamt: J. B.: Schable.

Wildberg.
Mein Lager in garantiert reingehaltenen
Rot- und Weissweinen
empfehle bestens, speziell auch den Herren Gastwirten. Bei grösserer Abnahme Preisermässigung.
Abgabe im allgemeinen von 20 Ltr. ab.
Teleph. 3 **Friedrich Pross,** Teleph.
Weinhandlung.

Nachruf
für meinen I. Schulkameraden
Wilhelm Braun,
Kriegesfreiwilliger Sekretär,
Inhaber des **III. Kreuz's II. Kl.**
Ich kann Dich nicht mehr leben,
Denn lieber Kamerad,
Du wählst ja weit gehen,
Denn ich wars Ehrengrad,
So ruhe aus mein Lieber,
Ich denke immer Dein,
Völligst leben wir uns wieder,
Dann wollen wir glücklich sein.
Karl Bäuerle, Kogelhof.

Junges Mädchen
sucht **Stellung.**
Selbstige sieht nicht auf hohen Lohn,
möglichst leichte Arbeit und gute
Behandlung.
Werte Angebote möglichst bald
erheben an **Fr. Lydia Käffig,**
Him Pilgerstr. Nagold.

Zigarren
in kleiner Form, aber sehr
guter Qualität kann noch
das **Kistchen mit 50 Stück** für
Mk. 4.75 abgeben.

Hermann Knodel.

Alle
Sichtleidende
und **Rheumatiker**
können nur durch **Bühlers** **Naturmittel** von ihren Qualen und
Schmerzen befreit werden. **Linderung** tritt sofort ein. **Auskunft**
unentgeltlich.
Jakob Bühler, Eschschl. 22.
H r a d (Württemberg)

Bezirksmissionsgottesdienst.
Sonntag, 3. September, 2 Uhr
findet hier das jährliche „**Missionsfest**“ statt.
Pfarrer Dinkelacker, früher Missionar in Kamerun, wird einen
„**prägenden Rückblick auf die Missionsarbeit in Kamerun**“
weisen. **Missionar Baum** über „**Esergebnisse während des Kriegs**“
in **Indien**“ reden.
Zur **Teilnahme** wird herzlich eingeladen.
Nagold, 29. August 1916 **Dejan Pfeleiderer.**

Nagold/Zeilcaroda, den 30. August 1916
Dankfagung.
Herzlichen Dank allen, die uns in unserem tiefem Schmerz
um unseren heiliggeliebten, treubeforgten und unerschütterlichen
Vater, Sohn und Bruder
Gesr. Heinrich Schützler
zu trösten suchten, besonders auch den Herren **Kerzen** und den
Schwestern für die liebevolle **Behandlung**, die unser **teurer** **Ver-**
storbenen im hiesigen **R. Reformlazarett** erfahren durfte, allen
denen, die ihm das **Ehrenkreuz** zur **letzten** **Ruhestätte** gaben
haben und auch für die **liebevolle** **Aufnahme**, die uns im **Hotel**
Post und im **Gasthaus z. Löwen** zu teil wurde.
Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Unentbehrlich
zur **Anfertigung** der **Herbst- und Winter-**
kleidung ist jeder **Dame** das **neue**
Favorit-Modenalbum
Herbst 1916.
Vorrätig bei
G. W. Zaiser, Buchhandlg., Nagold.

Praktisch daheim und Willkommen im Feld
sind
Kartenbriefe, Feldpostkarten und
Briefblocks die zu haben sind bei
G. W. Zaiser, Nagold.